

NOMOSEINFÜHRUNG

Meincke

# Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

6. Auflage



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

# Römisches Privatrecht

auf Grundlage der Institutionen Iustinians

6. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3493-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-6524-4 (ePDF)

6. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Im Wintersemester vor ein paar Jahren habe ich meine letzte Vorlesung in Köln gehalten. Sie galt dem Römischen Privatrecht zur Zeit des Kaisers Iustinian (527–565 n. Chr.). Zwölf Doppelstunden standen mir für den Kurs zur Verfügung. Auf dieser Veranstaltung und ihrer Gliederung in zwölf etwa gleich umfangreiche Abschnitte beruht das Ihnen vorliegende Werk.

Die Vorlesung richtete sich an Anfängerinnen und Anfänger des Jura-Studiums. Zur damaligen Zeit hatten wir in Köln gut 400 Studierende, die im Winter mit dem Studium begannen. Mein Kurs war einer von mehreren für die Erstsemester gedachten Veranstaltungen, unter denen die Studierenden wählen konnten. Gut 100 von ihnen haben sich für meinen Kurs entschieden. Es war ein lebhafter Kurs, den ich sehr gern gehalten habe.

Im Kurs wurden viele Fragen gestellt. Niemand hat allerdings gefragt, warum ich überhaupt den Kurs zum Römischen Recht übernommen habe. Hätte man mich gefragt, so hätte ich wohl geantwortet: Ich versuche, daran mitzuwirken, dass ein für die Juristenausbildung bedeutsamer Text der Antike lebendig bleibt. Das damalige Recht ist nicht unser Recht. Aber vieles von dem, was damals gedacht und entwickelt wurde, hat unser Recht beeinflusst und ist auch künftig noch bedenkenswert. Auch die damals unternommene Anstrengung, das Recht schon für die Studienanfänger plausibel und durchsichtig zu machen, verdient unverändert Beachtung.

Das Ziel meiner Vorlesung sollte sein, das Römische Recht nicht als einen gelehrten Ballast aus der Vergangenheit, sondern als ein Gebiet zu schildern, dessen Studium noch heute anregend ist und an dem sich heute wie damals juristisches Denken, Abwägen und Urteilen lernen lässt. In den Bericht zur antiken Überlieferung habe ich hier und da Fragen und kritische Bemerkungen eingefügt. Sie sollten der Vorlesung zugleich den Charakter einer der Fachdiskussion offen zugewandten Veranstaltung geben.

Manche meiner Hörer hatten kein Problem mit der lateinischen Sprache, anderen fehlte die Sprachkenntnis. Daher habe ich mich bemüht, immer Übersetzungen anzubieten. Für die Wiedergabe lateinischer Texte in Deutsch hat mir die Übersetzung der Institutionen von Knütel/Kupisch/Lohsse/Rüfner (zuletzt: 4. Auflage 2013) gute Dienste getan. Die vielen Hinweise auf die Institutionen in diesem Buch (gelegentlich auch auf die Digesten, den Codex oder die Novellen Iustinians) sollen das Gesagte belegen und können bei Interesse hier und da nachgeschlagen werden. Der Text sollte aber auch ohne Rückgriff auf die zitierten Quellen aus sich heraus verständlich sein. Was die Sekundärliteratur angeht, so habe ich „von dem Vorrecht eines Institutionenlehrbuchs, keine (Sekundär)-Literatur zu zitieren... (weithin) Gebrauch gemacht“ (R. Sohm, Institutionen, 1883, Vorrede).

**Vorwort**

---

Der große, aus Österreich stammende Romanist Max Kaser (1906–1997) hat mich in wichtigen Augenblicken meines beruflichen Lebens nachhaltig gefördert. Ihm gilt mein bleibender Dank.

*J.P. Meincke*

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>A. Einführung</b>	11
Römisches Recht	11
Charakteristische Merkmale des römischen Rechts	13
Entstehung und Überlieferung des Römischen Rechts	16
Römisches Recht und geltendes Recht	19
Das spätere Schicksal des Römischen Rechts	20
<b>B. Die Institutionen Iustinians und ihr Autor</b>	23
Die Institutionen als Teil des Corpus Iuris Civilis (C.I.C.)	23
Texte des Kaisers zu den Institutionen	25
Zum zeitlichen Umfeld der Institutionen	26
Konstantinopel und Iustinian	27
Das Einführungsgesetz im Überblick	31
Aufbau und Zitierweise der Institutionen	32
<b>C. Das Programm der Institutionen</b>	35
Grundsätze	35
Das Recht der Einzelnen	36
Privatrecht und öffentliches Recht	38
Charakteristische Merkmale der Privatrechtsnormen	39
Strafrecht	43
<b>D. Personenrecht</b>	47
Unabhängige und abhängige Personen	47
Abhängigkeit durch Unfreiheit	49
Abhängigkeit im Familienverband	53
Abhängigkeit durch Vormundschaft	60
Exkurs: Zur Stellung der Frau in den Institutionen	62
<b>E. Sachenrecht</b>	67
Sache und Sachenrecht	67
Sachen und ihre Eigentümer	68
Einzelne Menschen als Eigentümer	70
Ursprünglicher Eigentumserwerb	70
Abgeleiteter Eigentumserwerb	74

## Inhaltsübersicht

---

<b>F. Unbeschränkte und beschränkte Sachenrechte</b>	79
Das Eigentum als unbeschränktes Sachenrecht	79
Nutzungs- und Verwertungsrechte als beschränkte Sachenrechte	82
Die Ersitzung	85
Veräußerungsbefugnis und Erwerbsmodalitäten	86
Das Recht der Schenkung	87
<b>G. Erbrecht</b>	93
Gegenstand und Aufbau	93
Grundsätze des Testamentsrechts	94
Die Erbfolge	96
Das Vermächtnis	104
Intestaterbfolge und Nachlassbesitz	111
<b>H. Vertragsschuldrecht</b>	119
Schuldrecht und Obligationenrecht	119
Vertragsobligation, Novation und Delegation	120
Vertragspartner und Außenstehende	122
Realverträge	123
Verbalverträge	126
Litteralvertrag	131
<b>I. Konsensualkontrakte und Quasiverträge</b>	133
Konsensualverträge und ihre Merkmale	133
Quasikontrakte	142
Forderungserwerb mithilfe Dritter	143
Erlöschen der Schuldverhältnisse	144
<b>J. Deliktsrecht und Quasidelikte</b>	147
Deliktsrecht, Vertragsrecht, Strafrecht	147
Furtum	149
Rapina	151
Damnum	152
Iniuria	155
Quasidelikte	157
<b>K. Von den Aktionen</b>	159
Die ‚actio‘ als Anspruch, Klagebefugnis und Klage	159
Kognitionsprozess und Formularverfahren	160
Die Zweiteilung des Formularverfahrens	161
Die Zweiteilung der Klagen	164
Sonstige Klagearten	167
Einwendungen und Einreden	168

## **Inhaltsübersicht**

---

<b>L. Ergänzungen</b>	169
Was fehlt?	169
Ein Blick auf die Digesten Iustinians	169
Der Codex Iustinianus	174
Die Novellen Iustinians	179
Resümee	184
<b>Literatur</b>	185
<b>Sachverzeichnis</b>	187

## A. Einführung

### Römisches Recht

Das **Studium des römischen Privatrechts**, kurzgefasst des römischen Rechts (RR), hat in Deutschland viele Jahrhunderte lang im Mittelpunkt des Rechtsunterrichts gestanden. Noch vor 150 Jahren musste jeder Student ausgebreitete Kenntnisse im RR nachweisen, um ein juristisches Examen zu bestehen. Dann hat das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu Beginn des 20. Jhdts. den Unterricht im RR zurückgedrängt. Die Nationalsozialisten haben das RR sogar verabscheut und bekämpft. Nach dem Krieg hat das RR zunächst erneut einen festen Platz im Studienprogramm der juristischen Fakultäten erhalten. Inzwischen ist das Interesse jedoch wieder zurückgegangen. Heute bleibt das RR trotzdem für alle bedeutsam, **die das geltende Privatrecht** nicht nur als einen Bestand von Paragraphen und Gerichtsentscheidungen auffassen, sondern **in seinen Grundlinien verstehen wollen**. Den Zugang dazu soll dieses Buch erleichtern. 1

Wenn **im Unterricht vom RR** die Rede ist, kann **das klassische RR** gemeint sein, das vor rund 2000 Jahren in Rom in Geltung war. Es kann um **das justinianische RR** gehen, das der oströmische Kaiser Iustinian (527–565; Jahreszahlen ohne Zusatz beziehen sich auf die Zeit n. Chr.) vor rund 1500 Jahren in Geltung gesetzt hat. Und es kann **das sog. moderne RR** (*usus modernus pandectarum*) angesprochen sein, das Rechtsgedanken des antiken RR mit einheimischen Überlieferungen und Einsichten des von der Kirche entwickelten kanonischen Rechts zu verbinden suchte und vom 16. bis 18. Jhd. in Deutschland beachtet worden ist. Das moderne RR gehört zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und soll hier nicht erörtert werden. Und abweichend von den üblichen Erwartungen wird im Folgenden auch nicht das klassische, sondern das **iustinianische RR** in den Mittelpunkt gerückt. 2

Denn die große Ausstrahlung bis in die Neuzeit hinein ist vom iustinianischen RR ausgegangen. Das iustinianische RR – hier verstanden als das Recht, das der Kaiser Iustinian in den Jahren 529 und 529 in seinem dreiteiligen **Sammelwerk von Institutionen, Digesten und Codex** in Kraft gesetzt hat – bildet eine alle Teile des Privatrechts umfassende Kodifikation. Seine Rechtssätze sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und formen so ein einheitliches Ganzes. Das erleichtert ihre Darstellung und Aufnahme. 3

**Iustinian nennt das von ihm in Kraft gesetzte Recht römisch**, weil es, wie er schreibt, das Recht ist, „nach welchem das römische Volk lebt“ (Inst. 1,2,2). Doch gehen die Ansichten darüber auseinander, inwieweit sein kompliziertes Recht im römischen Reich Iustinians tatsächlich gelebt und befolgt worden ist. Dennoch wird sein Recht mit gutem Grund als RR bezeichnet, **weil es aus einer in Rom begründeten Tradition stammt** und weil es aus Texten römischer Juristen und von ihren Juristen beratener römischer Kaiser zusammengestellt ist. 4

Auch bietet das iustinianische Recht einen Rechtsbestand, den Iustinian zwar mit dem Ziel, hier und da zu kürzen, zu vereinfachen und zu aktualisieren, aber doch **im Wesentlichen unverändert aus dem klassischen RR übernommen hat**. So konnte er auch bruchlos große Teile eines aus der klassischen Zeit stammenden 5

## A. Einführung

---

Anfängerlehrbuchs in sein Buch ‚Institutionen‘ integrieren. Welches Recht zu welcher Zeit an welchem Ort tatsächlich praktiziert wurde, kann hier dahinstehen. Denn **im Rechtsunterricht heute geht es vornehmlich um die gedanklichen Konzeptionen, die das RR bietet**, auf denen unser bürgerliches Recht aufbaut und die überragende Bedeutung für die Entwicklung des Rechts in Europa und in allen von Europa beeinflussten Erdteilen gehabt haben.

- 6 Allerdings liegt auf der Hand, dass **wichtige Einstellungen und Wertungen, die zur Zeit Iustinians vorherrschend waren, heute nicht mehr akzeptiert werden können**. Niemand kann heute noch den Umgang mit im Krieg gefangenen oder von Händlern erworbenen Männern, Frauen und Kindern und ihren Nachkommen gutheißen, die unbedenklich als Sklaven gehalten wurden. Aus heutiger Sicht ist auch die rechtliche Position freier Frauen in Rom unververtretbar. Zwar meint Golo Mann (Zeiten und Figuren, 2007, S. 423), die Emanzipation der Frau sei bereits um 100 in Rom „nicht rechtlich, aber moralisch, nahezu vollendet“ gewesen. **Doch fehlte eben die rechtliche Gleichstellung.**
- 7 Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts J. Wintrich soll zudem die These vertreten haben, **ein Recht, das Sklaverei dulde, sei kein Recht** (G. Kegel, Humor und Rumor, 1997, S. 192). Aber was ist es denn? Sicher kann es kein Recht geben, das kein Recht ist. Doch kann man verschiedene Begriffe von Recht verwenden. Gemeint ist dann, das RR ist zwar ein Recht, aber ein Recht, das in Fragen der Sklaverei heutigen Anforderungen an rechtliche Regelungen nicht entspricht. Damit wird aber die Rechtsqualität des RR für die Antike nicht in Frage gestellt.
- 8 Zweifellos haben die Römer die Regeln ihres Zusammenlebens als Recht verstanden, auch wenn ihre Juristen klar ausgesprochen haben, dass die Sklaverei gegen die von der Natur vorgegebene Freiheit der Menschen verstößt (Inst. 1,3,2). Sie haben allerdings bei Erörterung der Sklaverei die Freilassung der Sklaven in den Vordergrund gerückt (Inst. 1,5 bis 7) und damit die Sklaverei selbst im Hintergrund belassen. Den Kampf gegen soziale Missstände ihrer Zeit haben die Juristen jedenfalls nicht als ihre Aufgabe angesehen und das Recht nicht als Hebel verstanden, um Veränderungen zugunsten benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu bewirken. Das Ziel ihrer juristischen Arbeit lag für sie nicht in der ausgewogenen Organisation des Volksganzen, sondern in der Erörterung zwischen Privatpersonen aufkommender streitiger Rechtsfragen, für die sie eine gerechte Lösung suchten. Die von ihnen behandelten Fragen haben sie durchweg **in einem uns heute noch vertrauten Geist nüchterner Sachbezogenheit** erörtert. Es waren Männer, die das RR geschaffen haben. Der Blick einer Frau hätte ihren Überlegungen hier und da gutgetan. Doch auch so ist es ihnen gelungen, ein Privatrecht zu entwickeln, das unverändert Aufmerksamkeit verdient.
- 9 Oft hervorgehoben sind die bis heute nachwirkenden Einsichten der Antike. Oft hervorgehoben ist aber auch, dass die damaligen Erkenntnisse verloren gehen, wenn sie nicht lebendig gehalten werden. Es genügt nicht, die einschlägigen Texte in Bibliotheken zu verwahren. **Die Texte müssen gelesen, gelehrt, neu überdacht und verstanden werden.** Wer sich dem Studium des RR zuwendet und damit die Kritik von deutschen Politikern aus den dreißiger Jahren und das zunehmende

Desinteresse der gegenwärtig führenden Juristengeneration hinter sich lässt sowie den erklärten Gegnern der Beschäftigung mit der Antike den Rücken zukehrt, der sorgt mit dafür, dass das RR auch für künftige Generationen lebendig bleibt. Und wer sich im RR auskennt, der trifft an Universitäten des In- und Auslands Ansprechpartner und kann das große Maß an Übereinstimmung erleben, das sich einstellt, wenn Juristen unterschiedlicher Herkunft und Ausbildung sich mit Ernst derselben rechtlich bedeutsamen Thematik zuwenden. Für jeden, der neu hinzukommt, bietet die **international funkelnde Welt der „Romanisten“** eine wunderbar anregende Atmosphäre.

### **Charakteristische Merkmale des römischen Rechts**

Wichtige, für das RR charakteristische Merkmale lassen sich in fünf Kurzaussagen zusammenfassen: **10**

1. Konzentration auf einen **von angesehenen Juristen entworfenen Rechtsbereich**, der als selbständige wissenschaftliche Disziplin aufgefasst und durchdacht wird.
2. Der **einzelne Mensch** und seine rechtlichen Beziehungen im Mittelpunkt.
3. **Entdecken, Ersinnen, Überliefern von Fällen**, die interessante Rechtsfragen aufwerfen.
4. Erfinden einer ‚**Rechtswelt**‘ von **Begriffen, Einrichtungen, Argumentationsmustern und Entscheidungselementen**, um die Rechtsfindung zu rationalisieren.
5. **Systematisieren** (= unter leitenden Gesichtspunkten zusammenfassen) des **ganzen** aus Einzelfallentscheidungen erwachsenen **Privatrechtsbereichs**, um so den Zusammenhang der Rechtsfragen untereinander verständlich zu machen.

Die **Ausstrahlung der ‚Rechtswelt‘ des RR** bis in das geltende Recht hinein wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die aus dem RR stammenden Gegenüberstellungen von Privatrecht und Öffentlichem Recht, von Sachenrecht und Schuldrecht, von Vertragsrecht und Deliktsrecht sowie von Erbfolgerecht und Vermächtnisrecht unverändert zentrale Bedeutung haben. Noch heute beeindruckt auch die Eindringlichkeit, die die Juristen des RR auf die Analyse von Fallerszählungen und die Herausarbeitung der entscheidungserheblichen Rechtsfragen verwendet haben. **11**

Die **systematische Durchdringung** des Privatrechts, das Auffinden und das In-Beziehung-Setzen der wichtigsten privatrechtlichen Einrichtungen und Institute zueinander hat ihren Ausdruck vornehmlich in Iustinians Lehrbuch ‚Institutionen‘ gefunden. Das Lehrbuch begleitet die Studenten auf der **Suche nach der richtigen** – auf bewährten Grundgedanken beruhenden, mit der bisherigen Entscheidungslinie übereinstimmenden und für künftige Fälle vorbildlichen – **Lösung von Rechtsfällen**. **12**

Rechtsfälle aus verschiedenen Privatrechtsgebieten hat Iustinian in seinen ‚Digesten‘ zusammenstellen lassen. Aus ihnen sind die Überlegungen in seinem Lehrbuch erwachsen. Doch folgt daraus nicht, dass man zunächst die Fälle und erst dann die von Iustinian geschilderten Grundgedanken aufsuchen sollte. Der Kaiser emp- **13**

## A. Einführung

---

fehlt vielmehr, den Unterricht mit einer Übersicht über die wichtigsten Grundbegriffe, Elemente oder Bausteine des Rechts zu beginnen.

- 14 Dieses Buch folgt der kaiserlichen Empfehlung. Es sucht daher, Bausteine eines Grundwissens zum RR aus der Zeit Iustinians in Anlehnung an seine ‚Institutionen‘ zusammenzutragen. Dabei können allerdings die Fallgestaltungen, zu deren Lösung die Bausteine dienen, meist nur angedeutet werden. Zum Ausgleich wird daher ein Fall mit einfacher Struktur etwas ausführlicher vorangestellt, ein Fall, der nicht aus den Institutionen stammt, ihrer Gedankenwelt aber verbunden ist. Der Fall handelt von der Rückforderung zweier als Geschenk gegebener Gegenstände, stammt aus dem heutigen New York, gibt ein Beispiel für den nicht zeit- und ortsgebundenen Charakter des RR und soll nach RR erörtert werden. Der Fall bietet keine auf der Hand liegende Lösung, gibt aber die Gelegenheit, Argumente zu suchen, gegeneinander abzuwägen und sich um eine überzeugende Lösung zu bemühen.

### Eine Schenkung in Todesnähe

- 15 Der Fall wurde 1962 in der Zeitschrift The New Yorker Magazine veröffentlicht. Die Veröffentlichung geschah mit Hilfe eines Cartoon des Zeichners Dedini (publiziert von G. Kegel, Zur Schenkung von Todes wegen, 1972, S. 42), der in zehn Bildern den Rechtsfall illustriert. Der Fall könnte sich auch schon in Rom ereignet haben. Und er zeigt charakteristische Merkmale, wie sie die Beschäftigung mit dem RR interessant machen.

### Worum geht es?

- 16 Ein Lebensmüder will von einer Brücke in den Tod springen, trennt sich vorher noch von seiner Brieftasche und seiner Uhr, gibt beides einem vorbeikommenden Bettler und steigt auf das Brückengeländer. Der Bettler erkennt die Lage. Ihm gelingt es, den Todeswunsch ins Wanken zu bringen und dem Lebensmüden den schwerwiegenden Schritt im Ergebnis auszureden. Daraufhin steigt der dem Leben Zurückgewonnene vom Brückengeländer herab und verlangt Uhr und Brieftasche zurück. Der Bettler flieht, der Schenker läuft hinterher. Wer hat das Recht auf seiner Seite?

1. Der Cartoon lässt keinen Zweifel daran, dass der Lebensmüde seine Sachen dem Bettler unentgeltlich überlassen und damit schenken wollte. Nun aber geht es ihm darum, das Verschenkte zurückzuholen. Gibt es dafür eine rechtliche Grundlage? Kann er die Schenkung widerrufen?

Das RR unterscheidet zwei Arten der Schenkung: Die *donatio inter vivos* (Schenkungen unter Lebenden) und die *donatio mortis causa* (Schenkungen von Todes wegen). Die *donatio inter vivos* ist in Fällen der *ingratitude* (des groben Undanks) auf Seiten des Beschenkten widerruflich, von der hier aber keine Rede sein kann. Im Übrigen gilt für sie der Satz von Domitius Ulpian: *Qui donat, sic dat, ne recipiat* (Wer schenkt, gibt so, dass er das Geschenk nicht zurückhaben will: D. 43,26,1). Anders liegt es dagegen bei der *donatio mortis causa*, der Schenkung von Todes wegen, die vom Schenker mit Blick auf den

erwarteten eigenen Tod zugesagt wird. Sie kann widerrufen werden, wenn es zum erwarteten Tod nicht kommt. Nur sie kann hier bedeutsam sein.

2. Das RR bringt die Schenkung von Todes wegen mit einem aus der Odyssee Homers bekannten Fall in Verbindung (Inst. 2,7,1). Dort wird erzählt, wie **Telemach**, der Sohn des Odysseus, **von einer Seereise mit Kostbarkeiten nach Ithaka zurückkehrt** und weiß, dass er im Haus seiner Eltern auf die Freier seiner Mutter treffen und mit ihnen kämpfen wird. Er sieht seinen Tod als Möglichkeit vor Augen und sagt zu seinem Gefährten Piräus, der das kostbare Gut vorläufig verwahrt: **Wenn mich die Freier töten, will ich lieber, dass Du es behalten mögest, als einer von diesen da. Wenn ich aber denen den Tod bringe, sollst Du es mir zur Freude zu meinen Häusern schaffen.**

Aus der Erzählung Homers lassen sich **die zwei wichtigsten Merkmale der Schenkung von Todes wegen** ablesen. **Zum einen** muss beiden Beteiligten bewusst gewesen sein, dass das Geschenk mit Blick auf den erwarteten Tod des Schenkers gegeben wird. **Zum anderen** muss für beide Beteiligten deutlich gewesen sein, dass das Geschenk zurückgefordert werden kann, wenn der erwartete Tod nicht eintritt. Wie dem Schenker so ist auch dem Bettler bei der Übergabe des Geschenks bewusst gewesen, dass das Geschenk mit dem erwarteten Tod des Mannes zusammenhing. Also kann man von einer Schenkung ausgehen, die für beide mit der Erwartung des Todes in Verbindung stand.

War aber auch beiden Beteiligten deutlich, dass das Geschenk zurückgefordert werden kann, wenn der Tod nicht eintritt? **Ausdrücklich ist über die Rückgabe des Geschenks nicht gesprochen worden.** Musste dem Bettler aber nicht auch ohne besondere Worte beim Blick auf die ihm übergebenen Gegenstände klar sein, dass der Lebensmüde sie im Fall des Überlebens zurückfordern werde? Wie soll man es werten, dass der Bettler alsbald die Flucht ergriff und dem Lebensmüden nicht als neuer Eigentümer selbstbewusst gegenübertrat? Spricht das nicht dafür, **dass er selbst meinte, zur Rückgabe verpflichtet zu sein?** Außerdem halten es Iustinians Institutionen (Inst. 2,7,1) für möglich, dass der Schenker im Fall der *donatio mortis causa* das Geschenk schon dann zurückfordern kann, wenn ihn die Schenkung gereut. Das sind Gesichtspunkte, die für eine Rückgabepflicht des Bettlers sprechen.

3. **Vergegenwärtigt man sich dagegen die Situation, in der die Geschenke gegeben wurden,** dann fällt es schwer, anzunehmen, dass damals der Gedanke an eine Rückgabe eine Rolle gespielt haben könnte. Auch hätte der Bettler seinen Einsatz für den Schenker vermutlich unterlassen, wenn ihm bewusst gewesen wäre, dass er die Sachen im Fall der Rettung des Schenkers zurückgeben muss. Und was den Schenker angeht, so war er zur Zeit der Übergabe der Sachen noch zur Selbsttötung entschlossen. Anders als Telemach konnte er nicht mit der Möglichkeit des Überlebens rechnen. Vielmehr stand ihm der Tod als sichere Folge seines Sprungs von der Brücke vor Augen. Daher wird auch er nicht daran gedacht haben, dass er die fortgegebenen Sachen später zurückfordern kann. **Im Ergebnis haben daher beide bei der Übergabe der Sachen nicht an eine Rückgabe gedacht.**

## A. Einführung

---

Und schließlich: Der Hinweis auf das Recht des Schenkers zur **Rückforderung, wenn ihn die Schenkung gereut**, kann hier nicht durchgreifen. Denn es wäre widersprüchlich, wenn der Schenker von seinem Lebensretter mit der Rückforderung der Geschenke Leistungen verlangen wollte, die dieser nicht hätte aufbringen müssen, wäre die Rettung unterblieben. Der Bettler konnte vielmehr darauf vertrauen, dass ihm die übernommenen Sachen auch im Fall der Rettung erhalten blieben. Argumente dieser Art lassen sich gegen eine Rückgabepflicht des Bettlers ins Feld führen.

4. **Damit stehen sich Argumente gegenüber**, die bei einer Entscheidung bedacht und abgewogen werden müssen. Auf jeden Fall fällt die Entscheidung nicht leicht. Aus heutiger Sicht würde man wohl sagen, der Bettler muss zumindest die Dinge zurückgeben, die für ihn keinen Wert haben, wie zB persönliche Papiere, die sich in der Brieftasche befanden. Aber hätten so auch die Römer gedacht? Und hätte das, was fair erscheint, auch gerichtlich erzwungen werden können?

Zusammengefasst:

1. Eine kurze Fallerzählung führt, wie im RR häufig, auf ein zeitloses Problem, hier auf die Frage, wie sollen Schenkungen in Erwartung des Todes behandelt werden? Unter welchen Umständen rechtfertigen sie einen Rückforderungsanspruch?
2. Dann kommt **die besondere Konstellation des Falles** in den Blick. Der Beschenkte hat den Tod abgewendet. Wie ist unter diesen Umständen zu entscheiden?
3. Beim Umgang mit Fällen dieser Art versteht man, dass die Römer die Lösung schwieriger Rechtsfälle als eine Kunst verstanden haben. So ist von dem Juristen Iuventius Celsus (um 100) der Satz überliefert: *Ius est ars boni et aequi* (Recht ist die Kunst des Guten und Ausgewogenen: Ulpian D. 1,1 pr.).
4. Im Ergebnis **bleibt die Entscheidung des Falles nach RR offen**. Auch nach geltendem deutschem Recht lässt sich zur Lösung nichts Sicheres sagen. Den römischen Juristen brachte es Freude, sich über komplizierte Fälle Gedanken zu machen, auch wenn ihnen nicht gleich eine befriedigende Lösung vor Augen stand.

### Entstehung und Überlieferung des Römischen Rechts

- 17 Das RR, das hier zur Fallerörterung herangezogen wurde, hat sich auf der Basis eines Gesetzes aus der Frühzeit Roms entwickelt, eines Gesetzes, das der Kaiser Iustinian als „Grundgesetz des römischen Staates“ (Nov. 22,2 pr. aus 536) und das der Historiker Titus Livius (geb. 59 v.Chr.) als „Quelle allen öffentlichen und privaten Rechts“ bezeichnet hat. **Gemeint ist das Zwölf Tafelgesetz aus der Zeit von 451/450 v.Chr.**, das den Ausgangspunkt der heute übersehbaren Entwicklung des RR bildet.
- 18 Der Text dieses Gesetzes, das zunächst auf zehn Tafeln mit zwei Ergänzungstafeln auf dem zentralen Platz Roms, dem Forum, aufgestellt war, blieb lange Zeit erhalten, auch wenn er schon bald als sichtbares Dokument verloren ging. Wie

Cicero berichtet, mussten es die jungen Leute noch um 100 v. Chr. in der Schule auswendig lernen, und 250 Jahre später konnte der Jurist **Gaius** (um 150) einen **Kommentar zum Zwölftafelgesetz** veröffentlichen, der noch um 530 den Mitarbeitern Iustinians zur Verfügung stand. Doch ist dieser Kommentar zusammen mit der sonstigen antiken Fachliteratur als selbstständiges Werk verloren gegangen. Vom Gesetzestext sind aber in verschiedenen anderen aus der Antike überlieferten Schriften – auch zB in Iustinians Institutionen: Inst. 2,22 pr. – Zitate erhalten, die eine teilweise Rekonstruktion des Gesetzes erlauben.

Die Rechtsentwicklung war also zwar von einem Gesetz ausgegangen, und sie ist auch anschließend noch durch vereinzelte Gesetze, durch Beschlüsse des Senats, durch verbindliche Edikte der Prätores und durch Einzelfallentscheidungen der Kaiser nachhaltig beeinflusst worden. Dennoch war das später von Iustinian zusammengefasste RR ganz überwiegend kein Gesetzesrecht. Es war nicht in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen worden und war in seinem Kern auch nicht an amtlichen Verlautbarungen orientiert, sondern es hatten einzelne, in öffentlichen Angelegenheiten erfahrene Persönlichkeiten entwickelt und durchdacht. In einem von **Sextus Pomponius** (Mitte des 2. Jhdts) überlieferten Abriss der Rechtsgeschichte Roms wird aus dem Blickwinkel seiner Zeit im Einzelnen darüber berichtet, „was das für Männer waren, von denen dieses Recht geschaffen und überliefert worden ist“ (Digesten 1,2,2,35). 19

Diese Persönlichkeiten, unter denen **Antistius Labeo** (um die Jahrtausendwende) als Vorgänger des Pomponius hervorragte und die man *iuris consulti* (Rechtsgelahrte) nannte, wurden in Prozessen als Gutachter herangezogen und waren in späteren Jahren auch führend in der kaiserlichen Kanzlei tätig. Sie haben meist umfangreiche Werke veröffentlicht, in denen sie rechtlich bedeutsame Interessenkonflikte geschildert und Konfliktlösungen aufgezeigt haben. Unter den Zeitgenossen des Pomponius hatte **Iuventius Celsus**, der wegen seines unter demselben Namen bekannten Vaters auch Celsus filius genannt wird (Pomponius D. 1,2,2,53) und der als scharfsinnig und „wohltuend entschieden“ (D. Liebs) gilt, zusammen mit **Salvius Iulian** besonderes Gewicht. Iulian stand mit dem Kaiser Hadrian (117–138) in enger Verbindung und war von ihm und den nachfolgenden Kaisern „gewissermaßen heiliggesprochen“ worden (D. Liebs). Iustinian feiert ihn als überaus scharfsinnigen Rechtsschöpfer (C. ‚Tanta‘ 18). 20

Später wurden drei um 200 tätige Juristen besonders häufig zitiert: **Aemilius Papinian** (sein Ruhm überstrahlte alle) sowie seine Schüler **Iulius Paulus** (er galt als besonders klar und gedankenreich) und **Domitius Ulpian** (er hat in umfangreichen Schriften die ältere Literatur gesammelt und verarbeitet). Alle drei hatten nacheinander oder zeitgleich als Prätorianerpräfekten das unter dem Kaiser höchste Staatsamt inne. 21

Papinian wurde auch seines Charakters wegen verehrt. Von ihm stammt der berühmte Satz: *Quae facta laedunt pietatem, existimationem verecundiam nostram... nec facere nos posse credendum est* (Von Handlungen, die unser Pflichtgefühl, unser Ansehen und unser sittliches Empfinden verletzen, muss man annehmen, dass wir sie nicht vornehmen können: D. 28,7,15). Nach dieser Devise hatte 22

## A. Einführung

---

er sich im Jahre 212 geweigert, den Mord des Kaisers Caracalla am Kaiserbruder Geta zu rechtfertigen. Er musste seine aufrechte Haltung mit dem Tod bezahlen.

- 23 Die Besinnung auf diese weitbekannten und hochangesehenen Juristen verließ dem Zivilrecht – im Unterschied zum Strafrecht – in der Antike **eine geistige Unabhängigkeit und Würde, die allseits anerkannt und auch von den Kaisern respektiert wurde**, und die dazu führte, dass das klassische Erbe in den östlichen Landesteilen, vornehmlich in der altehrwürdigen Hochschule von Berytos (Beirut), bis zur Zeit Iustinians hochgehalten, durchdacht und unterrichtet worden ist.
- 24 Die **Materialien, auf denen die römischen Juristen ihre Bücher geschrieben haben**, waren allerdings entweder leicht vergänglich (Papyrus = pflanzliches Beschreibmaterial) oder sie waren so wertvoll (Pergament = gegerbte Tierhaut), dass sie schon bald nach ihrer Benutzung nach Abschaben und Auslöschen des bisher dort Geschriebenen erneut verwendet wurden (sog. **Palimpsest** = wieder verwendetes Schriftstück). Die Rechtstexte hatten daher wie die ganze antike Literatur schon aufgrund des verwendeten Materials nur eine begrenzte Lebensdauer.
- 25 Weil das Beschreibmaterial so vergänglich war, fehlte in der Antike ganz generell das Interesse am Original von Schriftstücken. Selbst die schon früh für heilig gehaltenen Briefe und Berichte des Neuen Testaments sind nicht im Original erhalten. **Nur Prachtausgaben amtlicher Texte** wie die *Littera Florentina* (die Florentiner Handschrift der Digesten) wurden verwahrt. Wichtig waren allein die Abschriften. Auch sie gingen verloren, wenn es zu „**Überlieferungszерfall**“ beim Umschreiben von Papyrustexten auf Pergament kam, zu **Naturkatastrophen** (Vulkanausbruch <79 Vesuv>, Erdbeben <551 Beirut>) oder zu „**Kulturkatastrophen**“ (Brand der Bibliothek in Alexandria <47 v.Chr., 391>, Großbrand in Konstantinopel <476> und Zerstörung der Stadt <1204 durch Kreuzfahrer, 1453 durch Osmanen>), zu Vorgängen also, in denen gut erhaltene Texte vernichtet worden sind.
- 26 Überlebt hat nur, was als so wichtig galt, dass es in vielen Exemplaren verbreitet war und immer wieder abgeschrieben wurde. **Eine solche Wertschätzung hat in der Antike für die Juristschriften gegolten**, die in der Rechtspraxis großes Ansehen genossen, soweit sie von geachteten Autoren stammten und Material enthielten, das über den Tag hinaus bedeutsam war. Das Interesse an diesen Schriften ging zwar in der Spätantike zurück. Als der Kaiser Iustinian um 530 die damals bekannten Texte des RR sammeln, sichten und zusammenfassen ließ, fanden sich aber dennoch **in den Bibliotheken der Rechtsschulen von Konstantinopel und von Beirut** Schriften von 38 Juristen, im Umfang von wohl bald 20.000 heutigen Druckseiten.
- 27 Auszüge aus diesen Schriften **hat Iustinian in seine Rechtssammlung aufgenommen, aus der wir unsere Kenntnis des RR entnehmen** und die später den Namen Corpus Iuris erhielt. Er hat damit kleine, aber wichtige Teile der antiken Rechtsliteratur bis heute bewahrt. Er hat aber zugleich angeordnet, dass außerhalb seines Gesetzeswerks vor Gericht nichts mehr beachtet werden sollte (C. ‚Tanta‘ 19). Und **tatsächlich sind die älteren Texte nach Iustinians Zeit nicht mehr kontinuierlich abgeschrieben worden und damit für die Nachwelt verloren gegangen**. Ob sich das als Folge der Anordnung Iustinians deuten lässt, ist nicht sicher. Näher

liegt wohl die Annahme, dass es zu Beginn des Mittelalters viele Jahrhunderte lang einfach keine fachlich gebildeten Juristen mehr gab, die sich für die Schriften von Iulian, Papinian oder Paulus interessierten.

**Nur wenige Texte haben** außerhalb der Sammlung Iustinians **überlebt**. Hervorzuheben sind insbesondere:

28

**Die Kommentare des Autors**, von dem nur der Vorname **Gaius** überliefert ist und die **Institutionen** genannt wurden (verfasst ca 161; die als Palimpsest erhaltene, 1816 wieder aufgefundene und durch 1935 in Florenz entdeckte Bruchstücke eines Pergamentkodex sowie durch Funde in Ägypten im Laufe des 20. Jahrhunderts ergänzte Handschrift stammt von ca. 500); sowie **eine für Spanien und Südfrankreich bestimmte und in Frankreich noch bis ins 12. Jahrhundert geltende** Kodifikation des RR, die von dem westgotischen König Alarich II im Jahr 506 veranstaltet worden war und die unter dem Titel **Lex Romana Visigothorum** Auszüge aus einer Konstitutionensammlung des Codex Theodosianus (von 429), aus einer Epitome (Kurzfassung) der Institutionen des Gaius, aus den sog. Sentenzen des Paulus und aus der Konstitutionensammlung des Codex Gregorianus (alle um 300) mit einem Fragment des berühmten Papinian zusammenstellt (Druckfassung von G. Hänel, Berlin 1849; Fotonachdruck in der Kollektion MOML, 2013, USA). Näheres zu den genannten Codices im Schlusskapitel.

### Römisches Recht und geltendes Recht

In Deutschland gab es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unterschiedliche Privatrechtsregionen. Ein einheitliches Privatrecht für ganz Deutschland fehlte noch. Unter diesen Umständen war es nicht leicht, einen einheitlichen Privatrechtsunterricht an den Universitäten zu organisieren. Zur Hilfe kam dabei das RR. „Also ward ich ein Juriste ... kaufte mir ... ein schweres Corpus Iuris“, so wird der Anfang des Jurastudiums in dem viel zitierten Gedicht „Der Trompeter von Säckingen“ von Viktor v. Scheffel in der Mitte des 19. Jahrhunderts geschildert. Das RR bestimmte denn auch unabhängig von dem jeweiligen Landesrecht den Unterricht an den Universitäten. **Das RR galt als eine allgemeingültige Sprache des Rechts**. Ein im RR geschulter Jurist, so meinte man, ist in der Lage, später im Beruf mit jedem Recht, wo er auch tätig sein wird, umzugehen. „If you make it here, you can make it anywhere“, nach dem Motto dieser Liedzeile hatte der Unterricht im RR bis zum Ende des 19. Jahrhunderts zentrale Bedeutung.

29

Dann ist der Unterricht zum BGB in den Mittelpunkt getreten. Damit hat zugleich der Unterricht zum RR an Bedeutung verloren. Doch gab und gibt es gute Gründe, noch heute am Unterricht zum RR festzuhalten. Bedeutsam sind schon Iustinians Institutionen als Lehrbuch. Mit ihnen **wird ein Werk vorgestellt, das zu den einflussreichsten Büchern der Weltliteratur zählt**. In dem aus englischer Sicht geschriebenen Buch von J. Carter/P. H. Muir, *Printing and the mind of Man*, 1967 (deutsch: K. Busse, *Bücher, die die Welt verändern*, dtv 1976) werden 424 Texte, vorwiegend naturwissenschaftliche Werke wie die epochemachenden Arbeiten von Albert Einstein, aufgeführt. **Als weltverändernde juristische Bücher werden hier** neben einzelnen Werken zum englischen Recht und dem berühmten Buch von Hugo Grotius, *De Iure Belli et Pacis* (Vom Kriegs- und Friedensrecht, 1625),

30

## A. Einführung

---

**nur noch Iustinians Institutionen genannt.** Und für Peter Birks (1941–2004), den angesehenen Jura-Professor aus Oxford, sind Iustinians Institutionen **the most important law-book ever written**, Sollte man nicht im Rechtsstudium mit einem solchen Buch einmal in Berührung gekommen sein?

- 31 Der Blick auf die Grundlagenfächer, zu denen das RR gehört, ist nicht zuletzt **wegen der Instabilität des Rechts** bedeutsam. Denn er erlaubt, zwischen dem, was zeitgebunden vorliegt und jederzeit geändert werden kann, und dem, das auf längerer Tradition aufbaut und eher beibehalten werden wird, zu unterscheiden. Wer nur das BGB vor Augen hat, wird erstaunt sein, wie schnell sich alles ändern kann. So ist das deutsche BGB allein in der Zeit von 2010 bis 2020 gut 65-mal geändert worden. Das sind – bezogen auf ein fünfjähriges Jurastudium – mehr als 30 Änderungen im Laufe des Studiums, mit denen jeder Studierende rechnen muss. Am Schluss des Studiums ist das BGB nicht mehr das, was es am Anfang war. Man sollte sich im Studium daher nicht ausschließlich auf die Detailfragen des geltenden Rechts konzentrieren. Sie haben keinen **über den Tag hinaus gesicherten Geltungsanspruch**. Gestern galten sie noch nicht, morgen gelten sie vielleicht schon nicht mehr. Der Blick über den Tag hinaus auf das, was eine lange Tradition für sich hat, bleibt daher wichtig.
- 32 Dass es in der Rechtsordnung in Detailfragen nichts gibt, was dauernden Bestand hat, mag man im Übrigen bedauern. **Man kann es aber auch als Chance verstehen**, das Recht nicht nur als etwas abschließend Gegebenes, sondern auch als etwas Werdenendes, **noch nicht zu Ende Gedachtes** und durch ernsthafte Überlegungen zu Beeinflussendes **zu betrachten**. So wird das Recht zugleich an die Gedankenwelt jeder neuen Generation angepasst. Und jede Generation ist aufgerufen, an dieser Anpassung mitzuwirken.
- 33 Unter den Grundlagenfächern des Jurastudiums spielen **der Blick auf frühere Rechte und auf Auslandsrechte eine besondere Rolle**. In beiden Feldern kann man zwei unterschiedliche Akzentsetzungen beobachten. Man kann sich darauf konzentrieren, mehr über das frühere oder ausländische Recht zu erfahren, oder man kann den Akzent darauf legen, mehr für das Verständnis des eigenen Rechts zu lernen. Die Spezialisten des antiken Rechts setzen, was das RR angeht, auf die erste Alternative. Im Unterricht für Jura-Studentinnen und Studenten sollte dagegen die zweite Alternative dominieren. Es geht um das heute geltende Recht, dessen Verständnis vom RR profitiert. **Es gilt, „das Eigene am Fremden zu verstehen“** (W. v. Humboldt), das heißt, durch das Studium des früheren Rechts sich das Bleibende des geltenden Rechts deutlich zu machen.

### **Das spätere Schicksal des Römischen Rechts**

- 34 Die heute **übersehbare Entwicklung des RR** begann, wie schon gesagt, mit dem Erlass des Zwölfafelgesetzes 451/450 v. Chr. **und sie endete mit der Publikation von Iustinians dreiteiliger Sammlung**, bestehend aus dem Einführungslehrbuch mit dem Titel ‚Institutionen‘, aus der Zusammenfassung von Auszügen aus den wichtigsten, damals noch vorliegenden Juristenschriften unter dem Titel ‚Digesten‘ und aus dem ‚Codex‘ fortgeltender Kaisererlasse in seinem **Corpus Iuris** aus den Jahren 529 und 529. Der später hinzugefügte vierte Teil des Corpus Iuris umfasst

## Sachverzeichnis

Die Ziffern beziehen sich auf die Randnummern.

- Acceptilatio 145
- Actio
  - Begriff 159
  - arbitraria 163
  - confessoria 166
  - negatoria 167
  - praescriptis verbis 125
  - Publiciana 163
- Agnatische Verwandtschaft 64
- Adoptio plena / minus plena 56
- Adrogatio 58
- Autorisierte Juristen 42
- Beneficium cedendarum actionum 131
- Bluhme 170
- Bona adventicia 55
- Bonae fidei iudicia 133
- Bonorum possessio 114
- Causa Curiana 101
- Celsus 16
- Condemnatio pecuniaria 162
- Condictio indebiti 124
- Constitutio Antoniniana 48
- Cura 62
- Custodia-Haftung 125
- Damnationslegat 105
- Damnum 149
- Delegatio obligandi / solvendi 121
- Digestum vetus / novum 171
- Donatio
  - inter vivos 89
  - mortis causa 88
  - propter nuptias 90
- Dorotheus 32
- Dos 169
- Durchgangserwerb 122
- Edictum perpetuum 41
- Ehe
  - Scheidung 57
  - Schließung 57
- Eigentum
  - Aufgabe 70
  - Begriff 79
- Eigentumserwerb
  - abgeleiteter (derivativer) 74
  - abstrakter 75
  - an bemalter Tafel 73
  - an Grundstücken 76
  - kausaler 76
  - ursprünglicher (originärer) 70
- Emanzipation 55
- Emphyteusis 85
- Emptio venditio 133
- Epitome Iuliani 181
- Erbeinsetzung 98
- Erbfolge
  - der Agnaten 113
  - der sui heredes 95
- Ersatzerbe 100
- Exceptio doli 168
- Exhereditio 98
- Extranei heredes 95
- Falzidische Quart 108
- Fictio legis Corneliae 114
- Fideikommiss 105
- Fideiussio 129
- Freilassung 52
- Furtum 149
- Gaius
  - Epitome 19
  - Institutionen 19
  - res cottidianae 32
  - Zwölf tafelkommentar 17
- Gewaltverbot 152
- Heredis
  - institutio 99
  - substitutio 100
- Hereditas iacens 95
- Honesti 45
- Honorar 140
- Hypothek 85
- Infortiatum 171

## Sachverzeichnis

---

- Ingenui 53
- Ingratitudo 89
- Iniuria 149
- Innominatkontrakte 125
- Insel im Fluss / im Meer 71
- Institutionen
  - Aufbau 31
  - Autoren 32
  - Zitierweise 32
- Institutionensystem 47
- Interpolation 171
- Iulian 17
- Iura populi Romani 36
- Iuris prudentia 33
- Ius
  - ad crescendi 90
  - honorarium 41
  - postliminii 51
- Iustitia 33
- Iustum pretium 134
- Kauf
  - bricht (nicht) Miete 165/166
  - Gefahrtragung 135
  - Vorleistungspflicht des Käufers 138
- Kodizill 94
- Kognatische Abstammung 59
- Kognitionsprozess 160
- Kriegs-
  - beute 71
  - gefangene 49
- Körperverletzung 155
- Küstenstrand 68
- Labeo 17
- Legat 105
- Lenel 172
- Lex
  - Anastasiana 113
  - Aquilia 152
  - Citationum 175
  - Falcidia 108
- Liberti / Libertini 53
- Litis contestatio 162
- Litiskreszenz 152
- Littera Florentina 24
- Longi temporis possessio 85
- Longi temporis praescriptio 168
- Mancipatio 74
- Mandatium 133
- Manumissio 52
- Marcian 68
- Matrimonium 56
- Minores 62
- Mitgifturkunde 57
- Modestin 84
- Mucius Scaevola 101
- Mutuum 123
- Nachlassbesitz
  - ab intestato 114
  - ex testamento 114
- Nachlassinventar 95
- Naturrecht 39
- Negotiorum gestio 141
- Negotium claudicans 61
- Nichteheliche Kinder 58
- Non debitum 124
- Novation 120
- Novellen Iustinianus 177
- Noxalhaftung 148
- Nuptiae 56
- Nutzungsrechte 82
- Obligation
  - aus Vertrag 120
  - Legaldefinition 119
  - Unübertragbarkeit 120
- Occupatio 70
- Orcinus 111
- Palimpsest 18
- Papinian 17
- Pandekten 169
- Pandektensystem 47
- Patria potestas 53
- Paulus 17
- Peculium 51
  - castrense / quasi castrense 96
- Perfecta aetas 62
- Periculum est emptoris 135
- Permutatio legum 42
- Persönlichkeitsverletzung 148
- Personen sui / alieni iuris 48
- Pflichtteilsrecht 103
- Pignus 85

## Sachverzeichnis

---

- Pomponius 17
- Possessio 81
- Procurator in rem suam 107
- Prokop 29
- Prokulianer 72
- Proprietas 81
- Puberes 62
- Pupillarsubstitution 101
- Quarta Falcidia 108
- Quasi
  - delikt 157
  - erbe 109
  - kontrakt 142
  - usus fructus 83
- Querela inofficiosi testamenti 103
- Realvertrag 123
- Rechtsquellenkatalog 42
- Rei vindicatio 164
- Res
  - divini iuris 35
  - Mancipi 74
  - ohne commercium 70
  - religiosae, sacrae, sanctae 69
- Reskript 177
- Rezeption 21
- Sabinianer 72
- Sachwert eines vierfüßigen Tieres
  - bei Tötung 153
  - bei Verletzung 154
- Sanctio pragmatica 181
- Schatzfund 80
- Scheidebrief 57
- Schuldnermehrheit 128
- Senatusconsultum
  - Macedonianum 124
  - Orfitianum 113
  - Pegasianum 109
  - Tertullianum 113
  - Trebellianum 109
- Servitus 83
- Sklavendelikte 148
- Sklaverei 49
- Societas leonina 140
- Spezifikation 72
- Stipulatio Aquiliana 145
- Stipulation 126
- Strafrecht 43
- Successio ab intestato 101
- Superficies solo cedit 73
- Sui heredes 95
- Talion 156
- Tauschvertrag 134
- Testament
  - Errichtung 96
  - Formen 97
  - Unwirksamkeitsgründe 99
  - von Soldaten 99
  - Widerruf 102
- Testierfreiheit 99
- Testierpraxis 116
- Theodora 27
- Theophilus 32
  - Paraphrase 37
- Traditio 74
- Tribonian 25
- Tutela 60
- Ulpian 17
- Universalfideikommiss 110
- Universalsukzession 94
- Usucapio 85
- Usurae 124
- Usus fructus 83
- Veräußerungsbefugnis 86
- Verbalvertrag 126
- Verborum obligatio 126
- Vermächtnis 104, 108
- Vertragsstrafenversprechen 129
- Vicarius 51
- Vindikationslegat 105
- Vollstreckungsverfahren 161
- Vulgarsubstitution 100
- Werkvertrag 137
- Wollensbedingung 134
- Zitierweise der Institutionen 32
- Zivilrecht 40
- Zweiteilung des Formularverfahrens
  - 161
  - des Erkenntnisverfahrens 163
- Zweiteilung der Klagen 164